



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 15. April 1950
Ausgegeben am 22. April 1950

Nr. 15

INHALT:

Seite

Seite

Seite

Betr.: Dienstanweisung für die Regie- rungspräsidenten als Fachbehörden nach dem Entschädigungsgesetz	141
Betr.: Herstellung und Vertrieb von Speiseeis	142
Runderlaß betr.: Reisekostenvergütung nach § 12 RKG, hier: Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr in die Wohngemeinde	143
Anordnung des Hessischen Ministers der Finanzen an die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen berech- tigten Kreditinstitute betr.: Technische Durchführung der Ausstellung von Lie- ferbarkeitsbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Wertpapierbereinigungs- gesetz für außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Stücke	143
Abänderung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen	

Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949	144
Betr.: Übertragung der Befugnisse in der Preisbildung für Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe	144
Regierungspräsidenten:	
Darmstadt:	
Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen	144
Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen	144
Betr.: Zulassung des Verwaltungsdirek- tors Friedrich Weckbach als Rechts- berater	144
Kassel:	
Personelle Veränderungen in der Staats- verwaltung im Bereich des Reg.-Präs. Kassel	144

Personelle Veränderungen in der Staats- verwaltung (Schuldiens) im Bereich des Reg.-Präs. Kassel	145
Bekanntmachung über die Frühjahrs- schonzeit für Fische im Jahre 1950	148
Bekanntmachung	148
Bekanntmachung betr.: Aufhebung von öffentlichen Gemeindewegen	148
Wiesbaden:	
Amtliche Bekanntmachung	148
Verzeichnis der Personen, die in den Monaten Januar, Februar und März 1950 zum Privatunterricht zugelassen wurden	149
Buchbesprechungen	149
Stellenausschreibungen	149
Stellenbewerbungen	149
Öffentlicher Anzeiger	150

Ministerium des Innern

253

An die
Herrn Regierungspräsidenten
als Fachbehörden nach dem Ent-
schädigungsgesetz
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

**Betr.: Dienstanweisung für die Regierungs-
präsidenten als Fachbehörden nach
dem Entschädigungsgesetz.**

**Bez.: Zuständigkeits- und Verfahrensord-
nung zum Entschädigungsgesetz vom
27. Februar 1950 (GVBl. S. 25).**

1. Durch Artikel 2 der Zuständigkeits-
und Verfahrensordnung (ZVO) ist der
Regierungspräsident zur Fachbehörde be-
stimmt worden.

Der Zweck des Verfahrens vor der Fach-
behörde ist, dem Lande Hessen, das in-
soweit durch die Fachbehörde vertreten
wird (§ 42 EG), Gelegenheit zur Prüfung
zu geben, ob es den Wiedergutmachungs-
anspruch „festsetzen“, d. h. als berechtigt
anerkennen und freiwillig befriedigen,
oder ob es ihn ablehnen und auf An-
rufung des Berechtigten der Entscheidung
der Gerichte unterstellen will (§ 45 EG).
Lehnt die Fachbehörde den Anspruch ab
oder trifft sie binnen sechs Monaten nach
der Anmeldung keine Entscheidung, so ist
dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnet,
die Entscheidung des Gerichts anzurufen
(§ 45 Abs. 1 EG, Artikel 18 ZVO).

2. Im Hinblick auf die Frist des § 45
Abs. 1 EG muß das Verfahren vor der
Fachbehörde mit größter Beschleunigung,
aber ohne Vernachlässigung der gebote-
nen Sorgfalt durchgeführt werden. Bei
der Entscheidung über den Anspruch sind
die von mir etwa zu erlassenden Richt-
linien und Erläuterungen zu den einzelnen
Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes
zu beachten. Die Richtlinien sollen der
Rechtsprechung der Gerichte nicht vorgrei-
fen. Solange sich eine feste Rechtsprechung
auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts
noch nicht entwickelt hat, sollen die Richt-
linien eine gewisse Einheitlichkeit in der
Behandlung der Ansprüche durch die
Fachbehörden gewährleisten.

3. Durch eine Anerkennung der Wieder-
gutmachungsansprüche können erhebliche
finanzielle Interessen des Landes berührt
werden. Die Fachbehörde kann deshalb

Ansprüche jeweils nur unter Mitwirkung
des vom Finanzminister bestellten allge-
meinen Vertreters des Landesinteresses
festsetzen. (Artikel 14 Abs. 2, 16 ZVO.)

4. Die Fachbehörde hat die Anmeldun-
gen, die ihr von der allgemeinen Anmel-
dungsbehörde zugeleitet werden, unter
fortlaufender Nummer in ein Eingangsbuch
einzutragen. Name und Anschrift des
Anmeldenden und die Registernummer der
allgemeinen Anmeldungsbehörde sind zu
vermerken. Ist der Anmeldende nicht der
Geschädigte, so ist auch der Name des Ge-
schädigten zu vermerken.

5. (1) Die Kontrolle der Doppelanmel-
dungen wird von der allgemeinen Anmel-
dungsbehörde vorgenommen.

(2) In den Fällen, in denen der Antrag-
steller einen Anspruch als Erbe des Ver-
folgten geltend macht (§ 9 EG), ist der
Nachweis des Bestehens und des Umfangs
(Bruchteile) der Erbberechtigung unter
Vorlegung eines Erbscheines zu verlangen.

(3) In den Fällen des § 10 EG ist durch
Rückfrage bei mir als Wiedergutmachungs-
behörde festzustellen, ob der Antragsteller
als Rechtsnachfolger der aufgelösten
juristischen Person, Anstalt, Vermögen,
Masse oder Personenvereinigung, aner-
kannt ist.

6. Anmeldungen, die von anderen Stel-
len als der allgemeinen Anmeldungs-
behörde der Fachbehörde zugeleitet wer-
den, sind an die allgemeine Anmeldungs-
behörde abzugeben.

7. (1) Die Fachbehörde hat den angemel-
deten Anspruch seinem gesamten Um-
fange nach auf seine Berechtigung zu prü-
fen. Eine vorausgegangene Entscheidung
über die Zugehörigkeit des Antragstellers
oder seines Rechtsvorgängers zu dem
Kreise der politisch, rassisch oder religiös
Verfolgten nach der Betreuungsstellenver-
ordnung kann für das Verfahren nach dem
Entschädigungsgesetz beachtlich sein, bin-
det aber die Fachbehörde und die Gerichte
nicht.

(2) Die Prüfung hat sich zunächst darauf
zu erstrecken, ob sich der Anspruch gegen
das Land Hessen richtet. Soweit der An-
spruch sich gegen einen anderen An-
spruchsgegner richtet, ist die Anmeldung

an die allgemeine Anmeldungsbehörde
zurückzusenden.

(3) Weiter ist zu prüfen, ob der An-
spruch rechtzeitig angemeldet worden ist.
Das Entschädigungsgesetz enthält keine
Bestimmungen darüber, welche Erforder-
nisse eine Erklärung erfüllen muß, um als
Anmeldung im Sinne des § 40 EG zu gel-
ten. Es ist daher jede Erklärung als An-
meldung zu bewerten, durch die der Un-
terzeichner zum Ausdruck bringt, daß er
Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz
geltend machen will (vergl. Erlaß vom
8. Februar 1950 — Staats-Anzeiger S. 89 —).
Die Nichtbenutzung des Anmeldevor-
druckes macht die Anmeldung nicht un-
wirksam. Die Fachbehörde kann zwecks
Ermittlung des Sachverhaltes den Berech-
tigten zur nachträglichen Ausfüllung des
Vordruckes auffordern (Artikel 14, Abs. 1
ZVO). Kommt der Berechtigte der Auf-
forderung nicht nach und erscheint die
anderweitige Aufklärung des Sachverhal-
tes untlunlich, so ist die Bearbeitung des
Antrages bis zur späteren Beibringung der
Unterlagen zurückzustellen.

(4) Weiter ist das Vorliegen der Voraus-
setzungen des § 6 EG (Wohnsitzstichtag)
zu prüfen. Dabei ist vorerst davon auszu-
gehen, daß als Flüchtlinge im Sinne des
§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 EG nur solche Personen
angesehen werden können, die im Rahmen
einer amtlichen Umsiedlungsaktion aus
den Gebieten östlich der Oder-Neiße-
Linie oder aus dem Sudetenland oder als
Volksdeutsche in das Land Hessen einge-
wiesen worden sind. Zugewiesene Heim-
kehrer sind entsprechend zu behandeln.
Ostzonenflüchtlinge und andere Personen,
die nicht im Rahmen einer amtlichen Um-
siedlungsaktion, sondern auf Grund indi-
viduellen Entschlusses ihren Wohnsitz
nach dem 1. Januar 1947 nach Hessen ver-
legt haben, sind keine Flüchtlinge.

(5) Weiter ist zu prüfen, ob der Geschä-
digte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1
EG erfüllt und bejahendenfalls ob Aus-
schließungsgründe nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1
bis 3 EG vorliegen.

(6) Schließlich sind die übrigen an-
spruchsbegründenden Behauptungen (§§ 13
bis 35, 37 EG) zu prüfen. Insbesondere ist
zu prüfen, ob das schädigende Ereignis in

ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung steht.

8. Die Wiedergutmachungsberechtigten, welche Ansprüche nach §§ 17, 18, 19 EG geltend machen, sind zur Erklärung darüber aufzufordern, ob und welche Ansprüche nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 von ihnen angemeldet wurden und in welcher Lage sich die Verfahren nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 befinden.

9. Die Anträge sind grundsätzlich nach der Reihenfolge der von der allgemeinen Anmeldebehörde zugeteilten Registernummern zu bearbeiten. Anträge mit Registernummern, denen ein V vorangestellt ist, sind jedoch regelmäßig erst nach Bearbeitung der übrigen Anträge zu erledigen. Bevorzugt bearbeitet werden können Ansprüche nach § 38 Absatz 1 Klasse I EG sowie Ansprüche von Personen, die Vorleistungen nach dem Sonderfondsgesetz oder sonstige Vorschüsse erhalten haben. Die Bearbeitung entscheidungsreifer Anträge soll grundsätzlich nicht durch die Bearbeitung von Anträgen, die umfangreichere Ermittlungen erforderlich machen, aufgehalten werden.

10. Die Festsetzung und Ablehnung von Ansprüchen erfolgt unter Benutzung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke.

11. (1) Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Fachbehörde den Entwurf der beabsichtigten Entscheidung mit allen Unterlagen dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses zuzuleiten (Artikel 14 Abs. 2 ZVO). Die Aushändigung des Entwurfs muß im Hinblick auf die einmonatige Frist des Artikels 16 Abs. 1 ZVO gegen datiertes Empfangsbekanntnis erfolgen. Die Übermittlung des Entwurfs ist auch dann erforderlich, wenn die Fachbehörde den Anspruch für unbegründet hält, damit der allgemeine Vertreter des Landesinteresses Gelegenheit hat, die Fachbehörde auf weitere Gesichtspunkte, die für die Entscheidung erheblich sein können, hinzuweisen und gegebenenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 ZVO zu verlangen.

(2) Soweit die Fachbehörde den Anspruch festzusetzen beabsichtigt, kann die Zustellung des Festsetzungsbescheides an den Anspruchsberechtigten erfolgen, sobald der allgemeine Vertreter des Landesinteresses den Anspruch anerkannt hat oder nachdem ein Monat seit Übersendung des Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung verstrichen ist (Artikel 16 Abs. 1 ZVO). Für den Fall, daß die Fachbehörde den Anspruch abzulehnen beabsichtigt, ordne ich an, daß die Zustellung des Ablehnungsbescheides an den Antragsteller erst zu erfolgen hat, nachdem der allgemeine Vertreter des Landesinteresses der Ablehnung zugestimmt oder innerhalb eines Monats nach Übersendung des Entwurfs keine Ergänzung der Ermittlungen beantragt hat.

(3) Die Entscheidungen der Fachbehörde sind dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses gegen Empfangsbekanntnis formlos mitzuteilen.

12. Bei Ansprüchen aus §§ 22 bis 26, 28, 29 EG hat die Fachbehörde nach Abschluß ihrer Ermittlungen den Antrag zunächst der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Entscheidung der Fachbehörde selbst bedarf der Zustimmung dieser Behörde. Die Rechte des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses bleiben unberührt.

13. Auszahlungen dürfen nur an den Anspruchsberechtigten selbst oder an einen Bevollmächtigten erfolgen, der durch öffentlich beglaubigte Vollmacht legitimiert ist. Ob eine im Ausland vollzogene Beglaubigung den Charakter einer öffentlichen Beglaubigung hat, ist besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Auszahlungen an Devisenausländer sind die Bestimmungen

des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 zu beachten.

14. Wird der Antragsteller im Verfahren vor der Fachbehörde durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist vor Zustellung des Bescheides der urkundliche Nachweis der erteilten Vollmacht zu verlangen. Nach Beibringung des Nachweises ist der Bescheid nicht dem Antragsteller, sondern dem Bevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung der Bescheide an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten hat in jedem Falle mittels Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

15. Vor Erteilung des Festsetzungsbescheides hat die Fachbehörde zu ermitteln, welche Vorleistungen der Wiedergutmachungsberechtigten im Zuge der Wiedergutmachung bereits erhalten hat. Erforderlichenfalls ist der Wiedergutmachungsberechtigte zur Abgabe einer entsprechenden eidestattlichen Versicherung zu veranlassen. Die Anrechnungsverordnung ist genauestens zu beachten.

16. (1) Nach Ablauf der Frist zur Anrufung der Wiedergutmachungskammer nach Artikel 18, 1 ZVO hat die Fachbehörde bei der zuständigen Wiedergutmachungskammer eine Bescheinigung darüber einzuholen, daß innerhalb der Frist eine Anrufung der Wiedergutmachungskammer nicht erfolgt ist.

(2) Ruft der Berechtigte die Wiedergutmachungskammer an, so hat die Fachbehörde ihre Akten auf deren Anforderungen dieser zu übersenden.

17. (1) Von jeder Entscheidung der Fachbehörde ist mir eine Abschrift zu übersenden.

(2) Die Fachbehörden haben nach noch ergehenden näheren Anweisungen statistische Berichte zu erstatten.

Wiesbaden, 6. 4. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem
Entschädigungsgesetz — Az.: VIe 3 w 02 —
Eh./Be.

254

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Gesundheitswesen und Gewerbebezernat
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
die Gesundheitsämter
die Gewerbeämter (Lebensmittelkontrolle)
aller Stadt- und Landkreise

Betr.: Herstellung und Vertrieb von Speiseeis.

Bez.: Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 17. Januar 1936, Verordnung über Speiseeis vom 17. Juli 1933 (RGBl. I. S. 510), mein Erlaß Az. 18 d 02 Tgb.-Nr. 6976/49 vom 11. Juni 1949 (Betr. Seuchenabwehr durch Milch- und Speiseeishygiene, St.Anz. Nr. 34/49, S. 343).

Die Nichtbeachtung hygienischer Bedingungen bei der Herstellung und Vertrieb von Speiseeis stellt bei dem großen Umsatz von Speiseeis eine erhebliche Gefahr für die Verbraucher dar. Deshalb sind seitens der Hersteller und Verkäufer besondere Maßnahmen zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsschäden zu treffen und einzuhalten.

Hierfür ergehen vorbehaltlich weitergehender, gesetzlicher Regelung durch die Bundesregierung die nachstehenden Richtlinien:

Alle Speiseeishersteller und Verkäufer werden hiernit ausdrücklich auf ihre Verantwortlichkeit hingewiesen. Eine strenge Kontrolle wird die Einhaltung der nachstehenden Gesichtspunkte zum Schutze der Gesundheit, sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften der o. a. Verordnung über Speiseeis überwachen.

I. Betr.: Schutz vor Gesundheitsschädigung

1. a) Personen, die an übertragbaren Krankheiten, (offene Tuberkulose, Typhus/Paratyphus bzw. Enteritis, Ruhr, Hautkrankheiten usw.) sowie an ekelerregenden Krankheiten leiden oder die derartige Krankheitserreger dauernd oder zeitweilig ausscheiden, dürfen — auch vorübergehend — mit Herstellung, Aufbewahrung und Vertrieb von Speiseeis nicht beschäftigt werden; dies gilt auch für Putz-, Spül- und sonstiges Hilfspersonal.

b) Die Regeln der menschlichen Sauberkeitspflege sind peinlichst zu beachten. Alle mit Zubereitung und Ausgabe von Speiseeis beschäftigten Personen müssen saubere und leicht waschbare oder abwaschbare Berufskleidung und eine waschbare Haube oder Kappe tragen; dies gilt auch für die im ambulanten Speiseeishandel beschäftigten Personen (ausgenommen sind Kellner, in Gaststätten, Konditorien und dergleichen, die nur servieren).

Tabakkauen und -schnupfen sowie Rauchen während der Zubereitung und Ausgabe des Speiseeises hat zu unterbleiben.

2. a) Alle Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufs-Räume müssen leicht zu reinigen sein und peinlich sauber gehalten werden. Herstellung und Vertrieb von Speiseeis dürfen nicht in Wohn-, Schlaf-, Waschräumen oder sonstigen ungeeigneten Nebenräumen bzw. in ungeeigneter Umgebung erfolgen.

Einwandfreie Waschgelegenheiten sowie Seife und saubere Handtücher müssen vorhanden sein und benutzt werden (dies gilt im Grundsatz auch für den ambulanten Vertrieb von nicht abgepacktem Speiseeis).

b) Alle Gefäße und Geräte, die mit Rohstoffen oder Speiseeis in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen sein und ebenfalls sauber gehalten werden. Sie dürfen kein Blei und Zink an Speiseeis abgeben [VO. über Speiseeis § 4 (1) 1], Löffel, Schöpfkellen (sog. Portionierer) und dergleichen dürfen während des Gebrauches nur mit frischem Wasser benetzt werden. Ihre Reinigung sowie die des Geschirrs und Bestecks alsbald nach dem Gebrauch hat in kochender Sodablösung oder unter Zusatz eines geeigneten für den menschlichen Genuß unschädlichen, keimtötenden Mittels zu erfolgen.

Speiseeisbetriebe müssen mit fließendem Wasser, notfalls mit einem genügend großen, geschlossenen Wasserbehälter mit Zapfhahn ausgestattet sein (dies gilt auch für den ambulanten Handel mit nicht abgepacktem Speiseeis).

c) Nur einwandfreie Rohstoffe sind zur Speiseeisherstellung zu verwenden. [VO. über Speiseeis § 4 (1) 2 und 3]. Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, Pumpen und dergleichen, im Falle von Anordnungen aus besonderem Anlaß auch das Leitungswasser, ferner Milch und Rahm müssen stets abgekocht werden. Konserven zur Speiseeisherstellung, die nur kalt zubereitet werden können, müssen keimfrei sein.

d) Die gefrierfertige Masse muß, sofern sie es verträgt, bei einer Temperatur von nicht weniger als 60° C 30 Minuten oder von nicht weniger als 72° C 10 Minuten lang erhitzt werden. Verträgt sie als ganzes eine solche Erhitzung nicht, so sind ihre einzelnen Anteile für sich oder als Teilmischungen, wie oben angegeben, zu erhitzen.

Vor dem Erhitzen soll die gefrierfähige Masse nicht länger als eine Stunde bei Temperaturen über 10° C gehalten werden; nach dem Erhitzen soll sie innerhalb längstens 1½ Stunden auf höchstens 10° C abgekühlt werden und muß dann bis zum Gefrieren auf dieser Temperatur gehalten werden. Ausnahmsweise erforderliche längere Aufbewahrung, höchstens bis zu zwölf Stunden, muß bei Temperaturen erfolgen, die 5° C nicht übersteigen.

Die Temperaturen sind durch geeignete Thermometer zu kontrollieren. Aufgetautes Speiseeis darf nicht wieder zur Herstellung von Speiseeis verwendet werden. [VO. über Speiseeis § 5 (3)].

e) Nichtabgepacktes Speiseeis darf zum sofortigen Genuß beim ambulanten Verkauf, beim Verkauf im Freien oder aus offenen Verkaufsständen nur zwischen Waffeln, ähnlichem Gebäck oder in Abgabefläßen, die nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, abgegeben werden.

f) Speiseeis darf keine Krankheitserreger enthalten.

Die Keimzahl des fertigen Speiseeises soll zum Zeitpunkt der Abgabe 100 000 Keime insgesamt im ccm möglichst nicht überschreiten. Keinesfalls aber darf sie höher als insgesamt 300 000 Keime im ccm sein und bis auf weiteres höchstens 10 Koli Bakterien im ccm enthalten. Speiseeis mit höheren Keimzahlen ist als gesundheitsschädlich im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes anzusehen.

3. a) Aus der Verantwortlichkeit des Betriebsleiters ergibt sich, das gesamte mit Herstellung und Vertrieb von Speiseeis beschäftigte Betriebspersonal anzuhalten, sich vor der Tätigkeitsaufnahme einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nur so kann der verantwortliche Betriebsleiter auch in seinem eigenen Interesse Gesundheitsgefährdungen der Öffentlichkeit durch an Krankheiten leidende oder Krankheitserreger auscheidende Betriebsangehörige (Ziffer 1a) vermeiden.

b) Sofern diese ärztliche Untersuchung aller in dem Betrieb tätigen Personen ein einwandfreies Ergebnis erbracht und die Überprüfung des Betriebes selbst durch den Amtsarzt oder seinen Beauftragten zu Beanstandungen keinen Anlaß geboten hat, kann dem Betriebsinhaber auf dessen Antrag vom Gesundheitsamt eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, daß das namentlich aufgeführte Personal und der Betrieb amtärztlich kontrolliert sind. Diese Bescheinigung soll vom Betriebsinhaber, auch vom ambulanten Händler öffentlich sichtbar angebracht werden.

Nur bei Einhaltung vorstehender Mindestforderungen kann die Sorgfaltspflicht der Speiseeishersteller und Verkäufer erfüllt angesehen werden und mit einem Speiseeis gerechnet werden, das für den Verbraucher möglichst wenig Gefahren birgt. Die Nichtbeachtung dieser Richtlinien muß als grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht angesehen werden und kann

u. U. — selbst im Falle der Fahrlässigkeit — als Zuwiderhandlung gegen den § 3 des Lebensmittelgesetzes mit Gefängnis oder Geldstrafe (§ 11) geahndet werden.

II. Betr.: Schutz vor Übervorteilung

1. Wird Speiseeis mit einer in der o. a. VO. vorgesehenen Bezeichnung, z. B. Cremeeis, Eiscreme, Milchspeiseeis usw. versehen, so muß es den diesbezüglichen Anforderungen dieser VO. entsprechen.

2. Entspricht es nicht den Bestimmungen dieser [VO. § 1 (2) 1—6], so kann es bis auf weiteres als „Einfacheis“ bezeichnet werden, sofern zu seiner Herstellung nicht künstliche Farbstoffe, künstliche Aromen (außer Vanillin) oder durch Wasser gestreckte Magermilch verwendet werden.

3. Erzeugnisse, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, müssen als „Kunstspeiseeis“ bezeichnet werden [VO. über Speiseeis § 1 (2) 7].

Die Verwendung von künstlichem Süßstoff ist auch bei Kunstspeiseeis unzulässig.

Zuwiderhandlungen hiergegen können nach § 12 des Lebensmittelgesetzes auch im Falle der Fahrlässigkeit mit Geldstrafen oder Haft bestraft werden.

Wiesbaden, 1. 4. 1950.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. c (Hyg.), VII/Med. f — Az.: 20 a 04 Tgb.-Nr. 3225/50 — Erlaß Nr. 16.

Ministerium der Finanzen

255

Runderlaß

Betr.: Reisekostenvergütung nach § 12 RKG, hier: Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr in die Wohn-gemeinde.

Zur Beseitigung von aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß bei der Abfindung von Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr zum Wohnort der Familie oder zum Dienstsitz der Behörde nach dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 30. September 1941 — P 1700 873 VI — wie folgt verfahren ist:

Für die ersten sieben Tage wird das gesetzliche Tagegeld nach § 9 Abs. 2 und 3 RKG bzw. Bezirkstagegeld nach Nr. 32 der Ausf.-Best. zum RKG gewährt.

Der Fachminister bzw. die von ihm ermächtigte nachgeordnete Behörde kann in besonderen Fällen die Frist bis zu weiteren sieben bzw. 14 Tagen verlängern (§ 12 RKG).

Vom folgenden Tage ab wird, soweit die Abwesenheit vom Wohnort oder dem Dienstsitz der Behörde mehr als neun Stunden beträgt, gemäß Nr. 33 Ausf.-Best. zum RKG eine Pauschsumme in Höhe von 0,5 der vollen Sätze des Tagegeldes bzw. des Bezirkstagegeldes gewährt. Bei einer Abwesenheit von nicht mehr als neun Stunden wird keine Vergütung gewährt.

Die Fahrkostenentschädigung (§§ 6 bis 8 RKG) und der Nebenkostenersatz (§ 11 RKG) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

Wiesbaden, 4. 4. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen — P. 1700 — I 44/638/50

256

Anordnung des Hessischen Ministers der Finanzen an die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen berechtigten Kreditinstitute

Betr.: Technische Durchführung der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Wertpapierbereinigungsgesetz für außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Stücke.

Zur technischen Durchführung der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen (vergl. Ziffer 2 der Mitteilungen des Amtes für Wertpapierbereinigung vom 17. Februar 1950, abgedruckt in den Wertpapier-Mitteilungen 1950 Teil IV B S. 38), wird auf Grund von § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen und von § 54 WBG angeordnet:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Anträge, bei denen sich das Wertpapier außerhalb des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Groß-Berlin befindet.

1. Die Kreditinstitute haben festzustellen, ob die für die Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung erforderlichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind und die notwendigen Unterlagen vorliegen.

2. Die Prüfung der Unterlagen kann auf folgende Weise erfolgen:

a) Das Kreditinstitut veranlaßt die Übersendung der Stücke mit den Unterlagen in das Bundesgebiet. Es legt sodann den Antrag mit den Unterlagen, falls ihm diese ausreichend erscheinen, dem zuständigen Prüfungsausschuß vor.

b) Werden die Stücke nicht im Bundesgebiet vorgelegt, so müssen ebenfalls die Nachweise erbracht werden, die nach den Richtlinien für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen erforderlich sind. Die hierfür dienenden Beweisunterlagen sind vom Kredit-

institut, falls ihm diese ausreichend erscheinen, dem zuständigen Prüfungsausschuß vorzulegen.

3. Sodann entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Beweisunterlagen ausreichend sind. Er kann nach Einholung eines Gutachtens der Bankaufsichtsbehörde, das im Einvernehmen mit dem Amt für Wertpapierbereinigung zu erstatten ist, auch generelle Entscheidungen für gleichliegende Fälle treffen.

4. In den Fällen der Ziffer 2 b können mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Amt für Wertpapierbereinigung zu erteilen ist, die Stücke am Verwahrungsort einem Beauftragten des Kreditinstituts vorgelegt werden. Diesem kann mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde auch die Feststellung übertragen werden, ob etwaige vom Prüfungsausschuß gemachte Auflagen erfüllt und die angebotenen Beweisunterlagen am Verwahrungsort vorhanden sind. In diesem Falle ist der Bericht des Beauftragten über die von ihm getroffenen Feststellungen als Prüfungsunterlage den Akten beizufügen.

5. Zur Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigungen werden die bisherigen Vordrucke ohne besondere Kennzeichen verwendet.

6. Hält der zuständige Prüfungsausschuß die Nachweise nicht für ausreichend, so darf eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden (vgl. Ziff. 4 Abs. 2 der Richtlinien).

7. Wird eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt und demgemäß eine Überleitungsanmeldung nach § 20 WBG vorgenommen, so ist der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung als Antrag nach § 48 WBG zu behandeln, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und der Antrag nach § 48 WBG nicht zurückgenommen wird. Gegebenenfalls ist im Anmeldevordruck

A im Raum für besondere Kennzeichen folgender Vermerk anzubringen:
„Überleitungsanmeldung nach § 20 mit Antrag nach § 48 WGB.“

8. Die bestehenden Bestimmungen über die Haftung der Kreditinstitute für die

Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Wiesbaden, 31. 3. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

257

Abänderung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949

Die auf Grund der §§ 139 Abs. 1, 140 und 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) erlassene Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949 (Hess. Staatsanzeiger S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen wie folgt geändert:

1. An Stelle des § 1 Abs. 2 tritt folgende neue Fassung:

„Die verstärkte Förderung erfolgt durch Darlehen aus Landesmitteln und Mitteln des Landesstocks für Arbeitsloseneinsatz. Die Darlehen werden nur für Arbeiten bewilligt, die wenigstens 2000 Tagewerke erfordern; Ausnahmen kann der Präsident des Landesarbeitsamts zulassen. Eine verstärkte Förderung von Arbeiten unter 1000 Tagewerken ist jedoch nicht zulässig.“

2. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft; sie findet auf bereits laufende Maßnahmen keine Anwendung.

Wiesbaden, 1. 4. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A — Ib 1 — 8100 —

258

An die Herren Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Betr.: Übertragung der Befugnisse in der Preisbildung für Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe.

Im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsreform wird hiermit den Herren Regierungspräsidenten endgültig die Befugnis übertragen, die Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzusetzen. Die Weiterübertragung dieser Befugnis auf die

Herrn Oberbürgermeister und Landräte ist indessen im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht anzusehen, da den unteren Preisbehörden die Vergleichsmaßstäbe für die Festsetzung fehlen und regional stark abweichende Höchstpreise im Beherbergungsgewerbe auftreten würden.

Bei der Ermittlung der Höchstpreise wird empfohlen, das bisher geübte Verfahren anzuwenden und die alten Stopppreise, die zum großen Teil auf anderen Voraussetzungen beruhen, nicht unbedingt beizubehalten, da sie in vielen Fällen durch die neuere Entwicklung überholt und somit nicht gerechtfertigt sein dürften. Die Ausstattung der Zimmer, deren Lage am Ort und der Dienstleistungsaufwand des betreffenden Betriebes sind ebenfalls Gesichtspunkte, denen in angemessenem Umfange Rechnung getragen werden muß.

Wiesbaden, 22. 2. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d — Pr K II/U 2 f — 4 — 50

Regierungspräsidenten

Darmstadt

259

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 12. April 1950 wurde Ing.-Chem. Ernst J. Kraus, geb. 31. Januar 1901, wohnhaft in Michelstadt/Odw., Rudolf-Marburg-Straße 49, als Sachverständiger für

1. Technologie u. Untersuchung von Trinkwasser, Brauchwasser, Abwasser, einschließlich Reinigung (Klärung),
2. Bemusterung (Probenahme) und Untersuchung von Metallen, Erzen, Rückständen (Krätzen, Aschen etc.),
3. Lebensmittelchemie- und Technologie und einschlägige Untersuchungen, einschließlich der Gebrauchsgegenstände zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 12. 4. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III/2/5729/50

260

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 4. April 1950 wurde Dipl.-Ing. Ludwig Schwöbel, Architekt, Regierungsbaurat, geb. 2. Dezember 1895, wohnhaft in Klein-Rohrheim, Kreis Groß-Gerau, Dorfstraße 21, als Bausachverständiger für Bauausführungen des Hochbaus und Gebäudeschadens zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 4. 4. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III/2/5804/50

261

Betr.: Zulassung des Verwaltungsdirektors Friedrich Weckbach als Rechtsberater

Durch Verfügung vom 30. März 1950 wurde der Friedrich Weckbach als Rechts-

beistand in Offenbach a. M. zugelassen unter Beschränkung auf die Beratung und Vertretung des Publikums in Angelegenheiten, die in den Bereich der Behörden der allgemeinen, inneren und Kommunalverwaltung fallen.

Darmstadt, 13. 4. 1950.

Der Landgerichtspräsident
(VIII 36)

Kassel

262

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präs. Kassel Ernann:

Der frühere Reg.-Gewerbeberater Wieber bei dem Gewerbeaufsichtsamt Kassel, z. Zt. abgeordnet an das Hess. Min. für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft in Wiesbaden, zum Regierungsgewerbeberater unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 4. 2. 1950;

der frühere Oberregierungs-Gewerbeberater Röse bei dem Gewerbeaufsichtsamt Kassel zum Regierungs-Gewerbeberater unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 4. 2. 1950;

der Reg.-Assistent Hermann Blum bei der Regierung in Kassel zum Regierungssekretär durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 13. 3. 1950;

der frühere Reg.-Bauinspektor Karl Hartung bei der Regierung in Kassel zum Regierungsbauinspektor durch Urkunde des Herrn Finanzministers vom 6. 3. 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf;

der frühere Reg.-Obersekretär August Otto bei dem Landratsamt in Eschwege zum Reg.-Obersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Re-

gierungspräsidenten in Kassel vom 20. 2. 1950;

der frühere Reg.-Obersekretär Albert Lange bei dem Landratsamt in Eschwege zum Reg.-Obersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 22. 2. 1950;

der Reg.-Inspektor August Marburger bei dem Landratsamt in Frankenberg zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 22. 2. 1950;

der frühere Reg.-Sekretär Christian Rohleder bei dem Landratsamt in Frankenberg zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 1. 3. 1950;

der Reg.-Inspektor Georg Menke bei dem Landratsamt in Holzeismar zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 14. 2. 1950;

der Reg.-Oberinspektor Hermann Witkugel bei dem Landratsamt in Wolfshagen zum Reg.-Amtmann durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 28. 2. 1950;

der frühere Reg.-Oberinspektor Erich Harke bei dem Landratsamt in Witzenshausen zum Reg.-Oberinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 14. 2. 1950.

In den Ruhestand versetzt:

Reg.-Obersekretär Johann Suck bei der Regierung in Kassel durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 14. 3. 1950 zum 1. 4. 1950.

Kassel, 6. 4. 1950.

Der Regierungspräsident in Kassel — Pr. 2 — Az. 70 16

262

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Schuldiens) im Bereich des Reg.-Präs. Kassel

Ernannt:

der Lehramtsanwärter Karl Hippmann in Eschenstruth, Krs. Kassel-Ld., zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Wolfgang Schmid, Obervellmar, Krs. Kassel-Ld., zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Mittelschullehrer Richard Till in Großalmerode, Krs. Witzenhausen, zum Mittelschullehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Karl Pabel in Odensachsen, Krs. Hünfeld, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Karl Fröhlich in Gudensberg, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Konrad Hofmann in Bischhausen, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer August Josef Diegelmann in Steinau, Krs. Fulda, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Martin Kersten in Rotenburg, zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab 1. 2. 50;

der außerplanmäßige Lehrer Otto Schneider in Molzbach, Krs. Hünfeld, zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Kündigung am 1. 2. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Ruth Funcke in Gensungen, Krs. Melsungen, zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab 1. 2. 1950;

die Lehrerin Marie Czeluscky in Langenthal, Krs. Hofgeismar, zur Beamtin auf Lebenszeit zum 1. 2. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Rudolf Mauer in Heimarshausen, Krs. Wolfhagen, zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 2. 1950;

der Lehrer Franz Eckl in Sterkelshausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Elisabeth Materna in Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land, zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 2. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Margarete Materna in Oberkaufungen, Krs. Kassel-Ld., zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 2. 1950;

der Lehrer Vinzenz Richter in Nentershausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Ernst Briel in Haina, Krs. Frankenberg, zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 2. 1950;

der Lehrer Gerhard Grün in Baumbach, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die Lehrerin Marie Luise Krentzlin in Nentershausen, Krs. Rotenburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Josef Kretschmer in Bebra, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Viktor Frömel in Richelsdorf, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Adalbert Baudisch in Sontra, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Adolf Wannoivius in Bebra, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Wilhelm Effert in Lisperhausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die technische Lehrerin Hedwig Steiner in Rotenburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Géza Emil Klug in Neuschwambach, Krs. Fulda-Ld., zum Beamten auf Lebenszeit am 1. 2. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Aloys Vogel in Abtsrode, Krs. Fulda, zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 2. 1950;

der Lehrer Wilhelm Jungblut in Neusesen, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Dagmar v. Engelhardt in Hachborn zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehramtsbewerber Helmut Bär in Elnhausen zum Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;

Dr. phil. Ernst Finkenstädt in Roda, Krs. Frankenberg, zum Lehramtsanwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ab 1. 2. 1950;

der Lehrer Heinrich Wepler in Besse, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Dittmar Clobes in Dorla, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Kilian Wahl in Falkenberg, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Karl Lichtenberg in Gleichchen, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Hans Scherp in Hebel, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinz Schneider in Kerstenhausen, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Ilse Dietrich in Lengefeld, Krs. Waldeck, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

der Lehrer Hans Neumann in Bebra, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer August Hupfeld in Nentershausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Dr. Paul Müller in Richelsdorf, Kreis Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

die ehemalige Lehramtsanwärterin Käthe Eder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in Cappel, Krs. Marburg, zum 1. 3. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Gustav Lingert in Dagobertshausen, Krs. Melsungen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

die technische außerplanmäßige Lehrerin Gertrud Kulka in Cölbe, Krs. Marburg, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Agnes Lohmann in Fritzlar, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Gertrud Bräutigam in Besse, Krs. Fritzlar, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

der Lehrer Georg Claus in Jesberg, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Faust in Wabern, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Hans Sonnenschein in Geismar, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Josef Zosel in Eitfa, Krs. Hersfeld, in das Beamtenverhältnis auf Kündigung am 1. 3. 1950;

der Lehrer Anton Neuwirth in Netze, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit am 1. 3. 1950;

der Lehrer Karl Wilhelm in Verna-Allendorf, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Harbusch in Uengsterode, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Otto Mruck in Hundelshausen, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Rudi Meimbresse in Lisperhausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Franz Milbradt in Rothenkirchen, Krs. Hünfeld, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Erwin Stöffel in Besse, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Josef Pfrogner in Borken, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Gerhard Greiner in Wabern, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Wilhelm Wiegand in Roppershausen, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Paul Hass in Udenborn, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Otto Staffel in Wehren, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer August Wilhelm Brutmänn in Wolferode, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Wilhelm Maifarh in Wichdorf, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Kaiser in Zennern, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Theodor Zick in Zimmersrode, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Adalbert Rötter in Wabern, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Karl Slepánek in Wichdorf, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Robert Hanel in Sipperhausen, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Brigitte Rosenow in Haldorf, Krs. Fritzlar, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Lorenz Grätzer in Wenigenhasungen, Krs. Wolfhagen, zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ab 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Hildegard Kittel in Silgers, Krs. Hünfeld, zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 3. 50;

der Lehrer Heinrich Kerth in Heringen, Krs. Hersfeld, in das Beamtenverhältnis auf Kündigung am 1. 3. 1950;

die außerplanmäßige Lehrerin Emmy Rattay in Frielendorf, Krs. Ziegenhain, zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 3. 1950;

der Lehrer Fritz Brendel in Homberg, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Otmar Theimer in Lohfelden-C., Krs. Kassel-Ld., zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der frühere Studiendirektor Ernst Plail, Mittelschule in Wolfhagen, zum Mittelschullehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf;

die frühere Lehrerin Catharina Scheuerl, Niederkaufungen, Krs. Kassel-Ld., zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Hesse, Deute, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Hans Dehnhardt, Beuern, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Fröhlich, Felsberg, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

- der Lehrer Gerhard Poetsch, Eberschütz, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Franz Eckel, Kassel, Bgsch. Rinaldstraße, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die technische Lehrerin Theresia Stark in Sand, Krs. Wolfhagen, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Wenzel-Otto Paul, Spangenberg, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Walter Krumnow, Friedrichsdorf, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- Ernannt und in den Ruhestand versetzt:**
- der Lehrer Heinrich Kilian, Oberkaufungen, Krs. Kassel-Ld., zum Beamten auf Widerruf und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt zum 1. 3. 1950.
- Ernannt:**
- der Lehrer Josef Lenk, Breuna, Krs. Wolfhagen, zum 1. 4. 1950 zum Beamten auf Lebenszeit;
- der Lehrer Gerhard Scharfenort, Rengershausen, Krs. Kassel-Ld., zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Mittelschullehrer Erich Reith, Kassel, Mädchenmittelschule, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die außerplanmäßige Lehrerin Hildegard Corell in Riebelsdorf, Krs. Ziegenhain, zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung ab 1. 3. 1950;
- der außerplanmäßige Lehrer Kurt Oschee in Sontra, Krs. Rotenburg, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;
- der Lehrer Oskar Langer in Lahrbach, Krs. Fulda-Ld., in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Ernst Heller in Schmalnau, Krs. Fulda-Ld., in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Gerhard John in Dillich, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Elisabeth Biswanger in Burghaun, Krs. Hünfeld, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Eugen Köhler in Dorheim, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Edith Rohde in Momberg, Krs. Fritzlar-Homburg, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Rudolf Appel in Hofaschenbach, Krs. Hünfeld, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Herbert Fischer in Odenachsen, Krs. Hünfeld, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der außerplanmäßige Lehrer August Maikranz in Oberappelfeld, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 4. 1950;
- die außerplanmäßige Lehrerin Helmine Steinberg in Lispenshausen, Krs. Rotenburg, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 4. 1950;
- die außerplanmäßige technische Lehrerin Anna Spazal in Borken, Krs. Fritzlar, zur technischen Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum 1. 4. 1950;
- der Lehrer Walter Panknien, Altdorf, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf, am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Adolf Lüllwitz, Großenritte, Krs. Kassel-Ld., zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Karl Neumaier in Fritzlar zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Otto Pfeiffer in Ronshausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf, am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Otto Liedmann, Lohfelden-C, Krs. Kassel-Ld., zum 1. 4. 1950 zum Beamten auf Widerruf;
- der Lehrer Fritz Petry in Burghaun, Krs. Hünfeld, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Graetz in Quentel, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Anton Honauer in Hess-Lichtenau, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Mittelschullehrerin Emma Hennig in Großalmerode, Krs. Witzenhausen, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Friedrich Gesierich in Zwesten, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Herta Schild in Uttershausen, Krs. Fritzlar-Homburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Vesper, Trendelburg, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Lang, Dörnberg, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Kamilla Irmeler, Heiligenrode, Krs. Kassel-Land, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Herbert Werther, Niederkaufungen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Mittelschullehrer Wilhelm Lüber, Kirchhain, Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Curt Kornadt in Sicherheitshausen, Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Johann Weber in Wollmar, Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Fritz Schäfer in Neuberich, Krs. Waldeck, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Ernestine Bournonville in Niederklein, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Hans v. Spiegel in Kirchvers, Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die technische Lehrerin Gertrud Köhler in Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land, zur Beamtin auf Kündigung am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Gottfried Günther in Ederbringhausen zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Hildegard Fadle in Eschenstruth, Krs. Kassel-Land, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Mittelschullehrer Fritz Hellmig in Marburg, Südschule m. A., zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Ida Kolb in Birkenbringhausen, Krs. Frankenberg, zur Beamtin auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Theodor Krinke in Dodenau, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Otto Kremser in Solz, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Philipp Anthes in Eifa, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Ottilie Franta in Rosenthal, Krs. Frankenberg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Hadwiga Scholtz in Eschwege zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Helene Adam in Frankenu, Krs. Frankenberg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer August Ullrich in Mohnhausen, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Lebenszeit am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Katharina Sturm in Eschwege (Mädchenbürgerschule) zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Heinrich Göbel in Kirchlotheim, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. Februar 1950;
- der Lehrer Heinrich Schädla in Vokkerode, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Christian Voepel in Schmillinghausen, Krs. Waldeck, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer August Lange in Lütersheim, Krs. Waldeck, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Johann Morbitzer in Laisa, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Martin Karutz in Niddawitzhausen, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Reinhold Schmidt in Jestädt, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Norbert Benischke in Abterode, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Werner Hocke in Eschwege (Knabenbürgerschule) zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Fritz Eckhardt in Viermünden, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Walter Leipnitz in Haubern, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Heinrich Gertz in Dodenau, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Franz Trost in Frankenberg zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Heinrich Otto in Rosenthal, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Heinrich Brückmann in Bromskirchen, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Fritz Tepel in Marburg (L.), Nordschule, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Heinrich Hoffmann in Marburg (L.), Südschule, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Albert Elbrecht in Guxhagen, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Ludwig in Bischofferode, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Ernst Kalk in Abterode, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Anna Pallaske in Vokkerode, Krs. Eschwege, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Hildegard Klimitschek in Herleshausen, Krs. Eschwege, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Ludwig Koch in Wangershausen, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Konrad Schieferstein in Röddenau, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Karl Busch in Bottendorf, Krs. Frankenberg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Friedrich Sälzer in Rhena, Krs. Waldeck, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Georg Heerdt in Gensungen, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Bruno Lengemann in Felsberg, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Otto in Nentershausen, Krs. Rotenburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Karl Arlt in Rodebach, Krs. Eschwege, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Herbert Otterstädt in Erksdorf, Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die techn. Lehrerin Charlotte Stertkamp in Kirchhain, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Mittelschullehrer Wilhelm Kessler in Kirchhain (Mittelschule), Krs. Marburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

- der Lehrer Franz Zink in Böhne, Krs. Waldeck, zum Beambten auf Kündigung am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Eugen von Kiparski in Kirchhain, Krs. Marburg, zum Beambten auf Kündigung am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Johann Hennig in Alburngen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Max Benthin in Gemünden/Wohra, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Bruno Riedel in Unhausen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Lebenszeit am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Karl Polesny in Zimmersrode, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beambten auf Kündigung am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Josef Steinsdörfer in Reichensachsen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Wolfgang Kunisch in Altfeld, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Rudolf Pellar in Weißenborn, Krs. Rotenburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die techn. Lehrerin Frä. Juliana Nowotny in Gudensberg, Krs. Fritzlar-Homburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Joachim Kallée in Schwarzenhasel, Krs. Rotenburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Josefine Demel in Frankenhain, Krs. Eschwege, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Herta Klimitschek in Nesselröden, Krs. Eschwege, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Josef Fritsch in Dreihausen, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Johann Rösler in Schröck, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Hanns Stögbauer in Witelberg, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Willi Boderke in Cyriaxweimar, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Maximilian Knauer in Archfeld, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Franziska Waldhauser in Bracht, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Richard Strunz in Lohra, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Karl Seidel in Wohra, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Friedrich Sattler in Bauerbach, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Franz Richter in Allendorf, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Berta Götzl in Allna, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Franz Striegan in Marburg, Südschule, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Hans Küllmar in Weidenhausen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Hans Seibert in Dorfitter, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Albert Grautstück in Ernsthäusen, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Julius Schneider in Dödenhausen, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Irma Rief in Langenstein, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Erich Sett in Mellnau, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Walter Posingies in Oberasphe, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Friedrich Werner in Schreufa, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Gottfried Leppelt in Frankenu, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Fritz Metzner in Battenfeld, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Eugen Ullmann in Vöhl, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Johann Haselbauer in Kirchhain, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Karl-Heinz Zeppenfeld in Marburg-Ockershausen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Mittelschullehrerin Franziska Fleck in Marburg (Südschule mit Aufbauklassen) zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Hans Liebermann in Oberasphe, Krs. Marburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Scholz in Bromskirchen, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Albert Reuter in Ellingshausen, Krs. Fritzlar, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Heinrich Volle in Wüstfeld, Krs. Hersfeld, zum Beambten auf Lebenszeit am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Viktor Burgfeld in Marburg (Schloßbergschule) zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Arthur Plath in Marburg (Nordschule m. A.) zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Alois Gabriel in Grandenborn, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Mittelschullehrer Gerhard Kahl in Wanfried, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Ernst Knechtel in Bischhausen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Gotthard Penack in Waldkappel, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Heinrich Pflug in Weidenhausen, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- der Lehrer Josef Schreiber in Vierbach, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Luise Altenburg in Fronhausen, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 3. 1950;
- die Lehrerin Emilie Gebauer in Thalitter, Krs. Frankenberg, zur Beamtin auf Kündigung am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Margarete Weber in Herzhausen, Krs. Frankenberg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Eduard Hanel in Gemünden/Wohra, Krs. Frankenberg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Berta Worsch in Ernsthäusen, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Erwin Walter in Netra, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Heinrich Gottschalk in Rittmannshäusen; Krs. Eschwege, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Charlotte Weidlich in Marburg, Südschule, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Ernst Albat, Altmorschen, Krs. Melsungen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die ehemalige Lehrerin Ruth Grams, Kassel, BgSch. Kirchditmold, zur Lehrerin unter Berufung in das Beambtenverhältnis auf Widerruf;
- die technische Lehrerin Charlotte Sterikamp in Kirchhain, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Maria Rösler in Momburg, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Kündigung am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Julius Böß, Nieder-Waroldern, Krs. Waldeck, zum Beambten auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- die Lehrerin Gertrude Gsell in Marburg-Ockershausen, Krs. Marburg, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Karl Wodatschek in Gemmerode, Krs. Eschwege, zum Beambten auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Hermann Reinhardt, Burghausen, Krs. Wolfhagen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Karl Hassenpflug, Altenhausen, Krs. Wolfhagen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Franz Hense, Wettelingen, Krs. Wolfhagen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- die technische Lehrerin Liselotte Ehrsam, Zierenberg, Krs. Wolfhagen, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Georg Kilian, Veckerhagen, Krs. Hofgeismar, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Georg Krug, Hohenkirchen, Krs. Wolfhagen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Konrad Waßmuth, Breitenbach, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Georg Steckel, Lohfelden-C., Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Hans Schnabel, Heiligenrode, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Karl Graf, Großenritte, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Otto Steinecke, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer August Radloff, Weimar, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Heinrich Kesper in Mönchhof, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Paul Wawersig in Wernswig, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beambten auf Widerruf am 1. 4. 1950;
- der Lehrer Wilhelm Tschäpe in Obervellmar, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Ernst Frassa in Wahnhausen, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Otto Wonka, Weimar, Krs. Kassel-Land, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der ehemalige Lehrer August Lamen in Ihringshausen, Krs. Kassel-Land, zum Lehrer unter Berufung in das Beambtenverhältnis auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Richard Turba in Niederelsungen, Krs. Wolfhagen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Hemd von Schmieden in Kassel, BgSch. Rinaldstraße, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Otto Werner in Kassel, BgSch. Eichwaldstr., zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Karl Fröhlich in Kassel, BgSch. Am Wall, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- die Lehrerin Martha Fröhlich, Röhrenfurth, Krs. Melsungen, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;
- der Lehrer Karl Turtenwald, Neuenbrunslar, Krs. Melsungen, zum Beambten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die Lehrerin Maria Rauch in Gensungen, Krs. Melsungen, zur Beamtin auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Franz Brünner, Gensungen, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Albert Hottkowitz in Grebenstein, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Karl Küffer in Immenhausen, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Lebenszeit am 1. 2. 1950;

der Lehrer Otto Ossig in Helmarshausen, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Albert Schomberg, Mariendorf, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die technische Lehrerin Anna Beer in Calden, Krs. Hofgeismar, zur Beamtin auf Lebenszeit am 1. 2. 1950;

der Lehrer Richard Engel in Oberlistingen, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Alfred Bober in Calden, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Eitel-Arwed Glatzer in Rhunda, Krs. Melsungen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

der Lehrer Heinrich Wagner, Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 2. 1950;

die frühere Gewerbeoberlehrerin Gertrud Sonnenburg in Kassel, BgSch. Rinaldstraße, zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

die Lehrerin Emmy Rall in Lohfelden-C., Krs. Kassel-Land, zur Beamtin auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

der Lehrer Franz Rößner in Simmershausen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Hans Teichmann, Simmershausen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf zum 1. 3. 1950;

der Lehrer Willibald Röder in Helsa, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Walter Steidl in Merxhausen, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Alois Lackinger in Altenstadt, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Max Kukis in Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

die Lehrerin Theresia Steiner in Hümme, Krs. Hofgeismar, zur Beamtin auf Lebenszeit am 1. 3. 1950;

der Lehrer Artur Becker, Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Kündigung zum 1. 3. 1950;

der Lehrer Arwed Widulle, Oberkaufungen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Herbert Thieß in Knickhagen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Adolf Gebauer, Wattenbach, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 3. 1950;

der Lehrer Gotthard Klante in Kirchberg, Krs. Fritzlar-Homburg, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;

der Lehrer Karl Groß in Helmarshausen, Krs. Hofgeismar, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;

der Lehrer Hermann Brunst in Vollmarshausen, Krs. Kassel-Land, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;

der Oberschullehrer Theo Breitenstein, Lohfelden-C., Krs. Kassel-Land, zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. 4. 1950;

der Lehrer Heinz Meiselbach in Friedrichsbrück, Krs. Witzenhausen, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950;

der Lehrer Georg Hildebrandt, Kassel, BgSch. Wilhelmshöhe, zum Beamten auf Widerruf am 1. 4. 1950.

Ernannt und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt:

der Lehrer Alfred Giesel, Sand, Krs. Wolfhagen, zum Beamten auf Widerruf und in den Ruhestand versetzt am 1. 3. 1950.

Ernannt:

die Lehrerin Erika Eichstädt in Burg-hau, Krs. Hünfeld, zur Beamtin auf Kündigung am 1. 4. 1950;

der außerplanmäßige Lehrer Georg Pfeiffer, Eiterhagen, Krs. Kassel-Land, zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung.

Befördert:

der Lehrer Friedrich Limmroth in Sontra, Krs. Rotenburg, zum Rektor am 10. 1. 1950;

der Hauptlehrer Gustav Hagen in Homberg, zum Rektor am 20. 1. 1950;

die Mittelschullehrerin Luise Seihausen in Korbach (Mittelschule) zur Mittelschulkonrektorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit am 1. 4. 1950;

der Lehrer Ludwig Brüne in Hemfurth, Krs. Waldeck, zum Hauptlehrer auf Lebenszeit am 1. 3. 1950;

der Lehrer Paul Küßner in Frankershausen, Krs. Eschwege, zum Hauptlehrer am 1. 3. 1950;

der Lehrer Volpert Briel in Marburg (Nordschule) zum Rektor am 10. 1. 1950;

der Lehrer Heinrich Gießler, Melsungen, zum Konrektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit am 1. 2. 1950.

Versetzt:

der Lehrer Wilhelm Gerlach von Keltze, Krs. Hofgeismar, nach Zwergen, Krs. Hofgeismar, zum 1. 2. 1950.

In den Ruhestand versetzt:

der Lehrer Ludwig Fuß in Hersfeld, am 1. 2. 1950;

der Lehrer Franz Reimer in Hebenshausen, Krs. Witzenhausen, am 1. 3. 1950;

der Lehrer Heinrich Keim in Bebra, Krs. Rotenburg, am 1. 4. 1950;

der Lehrer Daniel Draude, Kassel, BgSch. Kirchditmold, zum 1. 4. 1950;

der Lehrer Willibald Freytag in Friemen, Krs. Eschwege, zum 1. 4. 1950;

der Lehrer Fritz Himmelmann in Roth, Krs. Marburg, am 1. 2. 1950;

der Lehrer Eduard Bunte in Leibach, Krs. Waldeck, am 1. 4. 1950;

die Lehrerin Hedwig Weidner in Cappel, Krs. Marburg-Land, am 31. 3. 1950;

die Technische Lehrerin Mathilde Pieper in Fulda am 1. 3. 1950;

die Lehrerin Emmy Hebel in Kassel, BgSch. Gräfestr., zum 1. 4. 1950;

der Lehrer August Kurz in Obermeiser, Krs. Hofgeismar zum 1. 2. 1950;

der Rektor Ernst Leinius, Kassel, BgSch. Harleshausen, zum 1. 4. 1950;

die technische Hilfsschullehrerin Else Benkert, Kassel, BgSch. Eichwaldstr., zum 1. 5. 1950;

die Lehrerin Marie Steinmetz, Hofgeismar, zum 1. 4. 1950;

der Lehrer Justus Weller in Zwesten, Krs. Fritzlar-Hombg., am 1. 4. 1950.

Kassel, den 11. 4. 1950

Der Regierungspräsident in Kassel — Pr. 2 — Az. 7016

264

Bekanntmachung
über die Frühjahrschonzeit für Fische
im Jahre 1950

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung vom Prcuß. Fischereigesetz (Fischereiregierung) vom 29. März 1917 (Landwirtschaftliches Ministerialblatt 1917 S. 153)

setze ich die Frühjahrschonzeit für Fische in allen der Frühjahrschonzeit unterliegenden Gewässern innerhalb des Regierungsbezirks Kassel vom 20. April, 6 Uhr, bis einschließlich 31. Mai 1950, 6 Uhr, fest. Während dieser Zeit ist der Fischfang verboten mit Ausnahme der Geräte der stillen Fischerei, d. h. solcher Geräte, die weder gezogen noch gestoßen werden. Zu den Geräten der stillen Fischerei gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Reusen, Reusen aller Art sowie Treib-(Schwimm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Der Fischfang mit der Handangel, nicht aber mit der Schlepp- oder Spinnangel, ist zulässig.

Kassel, 28. 3. 1950

Der Regierungspräsident — Pr. 2 Az. 7016

265

Bekanntmachung

Der öffentliche Weg, Flurkarte Nr. 2, Parzelle 309/0.192 soll teilweise eingezogen und auf das Grundstück des Landwirts und Schmieds Karl Führer in Kathus, Flurkarte 3, Parzelle Nr. 74/53 entlang der Grabenparzelle Nr. 81/60 verlegt werden. Durch diese Verlegung wird die Verbindung der beiden Wegeparzellen Nr. 309/0.192 und Nr. 272/0.192 wieder hergestellt. Einsprüche hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GSS. 237) binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Kathus, 8. 3. 1950

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

266

Bekanntmachung

Betr.: Aufhebung von öffentlichen Gemeindegewegen

Es ist beabsichtigt, die öffentlichen Gemeindegewege, Kartenblatt 8 „Die Burggärten“ Parzelle Nr. 240 (Größe 4,76 ar) und Parzelle Nr. 241 (Größe 1,16 ar) einzuziehen. Die Einziehung soll zum Zwecke der Schaffung eines breiteren Fahrweges erfolgen.

Einsprüche gegen die Einziehung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, GS. S. 237, zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einzulegen.

Roßdorf (Kreis Marburg), 14. 4. 1950.

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Wiesbaden

267

Ämtliche Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbau-Gesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 28. März 1950 beschlossen, das Gelände in dem Dreieck zwischen Bruchköbeler Landstraße, Clausenweg und Umgehungsstraße umzulegen.

2. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in dem Umlegungsplan mit grünem Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Das Umlegungsgebiet führt den Namen „Umlegungsgebiet Klebstoffwerke“.

4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung

kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ord-

nungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße,

Kaufhof, II. Stock, Zimmer 205, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 12. 4. 1950

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde.

268 Verzeichnis der Personen, die in den Monaten Januar, Februar und März 1950 zum Privatunterricht zugelassen wurden

Lfd. Nr.	Name	Fach	Anschrift
1	Irene Gräfin von Einsiedel	Frz., Engl.	Wiesbaden, Kapellenstraße 9
2	Hildegard Lyons	Klavier	Wiesbaden, Emser Straße 43
3	Thomas Löffelholz	Engl., Frz., Lat., Mathm.	Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 57
4	Norbert Wolf	Dtsch., Engl.	Wiesbaden, Rheinbahnstraße 5
5	Stella Stein	Kurzschr.	Wiesbaden, Sonnenberger Straße 76
6	Ranghild Kretschmar	Frz., Engl.	Wiesbaden, Dambachtal 24
7	Manfred Schneider	Frz., Engl.	Wiesbaden, Platanenstraße 2

Wiesbaden, 11. 4. 1950.

Städtisches Schulamt

Buchbesprechungen

Körperschaftsteuergesetz nach dem Stande vom 1. August 1949. Von Dr. jur. Conrad Böttcher und Dr. Herbert Münzner, in der Reihe Blätter-Kommentare der Steuer-Praxis, herausgegeben von Direktor Alfred Hartmann und Dr. Conrad Böttcher. Forkel-Verlag in Stuttgart.

Herausgewachsen aus dem früheren Kartei-Handbuch des Steuerrechts von Alfred Hartmann, hält dieses Werk, wie in dem Vorwort der Verfasser angekündigt, die bewährte Mitte zwischen dem im wesentlichen nur den Gesetzestext in anderer Form wiedergebenden Kurzleitfäden einerseits und den Großkommentaren andererseits und stellt eine vorbildliche Leistung dieser Art dar. Es ist infolge seiner guten Systematik eine für das Selbststudium wie für die Praxis im

gleicher Weise brauchbare und empfehlenswerte Darstellung des Körperschaftsteuerrechts, unter Berücksichtigung aller bis Ende Juli 1949 ergangenen Bestimmungen für diese Materie einschl. der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1949. Ebenso haben die Rechtsprechung des Obersten Finanzgerichtshofes und des früheren Reichsfinanzhofes, soweit sie noch als zeitnah anerkannt werden kann, Berücksichtigung gefunden. Der Praktiker, der notgedrungen für seine Alltagsarbeit oft auf den Rat eines nach Paragraphen geordneten und mit dem Gesetzestext verbundenen Kommentars angewiesen ist, wird den Wert des Buches vielleicht erst nach eingehenderem Studium desselben zu schätzen lernen. Andererseits gibt das Werk auch allen

denen wertvolle Fingerzeige, die vor der Frage stehen, ob sie aus steuerlichen Gründen die Umwandlung ihrer Einzel-firma oder Personengesellschaft in eine Körperschaft durchführen sollen. Die bekannten Namen der Verfasser und Herausgeber bedingen es, daß die Erfahrungen der amtlichen Praxis und Steuerberatung ebenso verwertet worden sind, wie die Erwägungen des Gesetzgebers. Das dem Buch vorausgestellte Überschriften- und Stichwortverzeichnis erhöht seinen Wert als Nachschlagewerk noch besonders.

Alles in allem: eine in jeder Hinsicht begrüßenswerte Neuerscheinung auf dem Gebiet des Steuerrechts!

Stellenausschreibungen

An der Chirurgischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden (Chef-arzt: Professor Dr. Straaten) ist ab 1. Juni 1950 die Stelle des Oberarztes zu besetzen. Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, Vergütung nach TO.A II. Bewerber mit langjähriger Ausbildung in der Chirurgie wollen ihre Bewerbung bis zum 15. Mai 1950 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid), an den Magistrat —

Personalamt — der Stadt Wiesbaden einreichen.

Wiesbaden, 18. 4. 1950.

Der Magistrat — Personalamt —

Beim Vermessungsamt der Stadt Wiesbaden ist eine Angestelltenstelle der Vergütungsgruppe TO.A III mit einem jüngeren, möglichst nicht über 35 Jahre alten Diplomvermessungsingenieur zu besetzen. Bewerber müssen die Befähigung zum

höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und möglichst Erfahrungen im kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesen besitzen. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften Spruchkammerentscheid) sind an den Magistrat — Personalamt — der Stadt Wiesbaden zu richten. Bewerbungsfrist bis 15. Mai 1950.

Wiesbaden, 18. 4. 1950.

Der Magistrat — Personalamt —

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1950

Wiesbaden, den 15. April 1950
Ausgegeben am 22. April 1950

Nr. 15

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

471

Die Ehefrau Luise Ulrich, geb. Reitz, in Kilianstädten — vertreten durch den Rechtsanwalt Kayserling in Frankfurt a. M. — hat beantragt, ihren verschollenen Vater, den Schuhmacher Michael Reitz, geb. 15. 7. 1879 in Kilianstädten und zuletzt wohnhaft daselbst, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 10. Juli 1950 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die über Leben oder Tod des Verschollenen Auskunft zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, bis zu obigem Zeitpunkt Anzeige zu machen. II 2/50

Windecken, 14. 4. 50

Amtsgericht

472

Die Witwe Margarete Susanne Sauer, geb. Kraus, Bad Hersfeld, Gerwigstraße 14 — Vertreter: Rechtsanwalt Fr. Gasing, Bad Hersfeld — hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 15, Band 19, Blatt 743, in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Hypothek von 2966,35 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. September 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 86, Altbau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 317 F 22/50

Frankfurt a. M., 31. 3. 50

Amtsgericht

473

1. Der Gastwirt Johannes Lampert, Frankfurt a. M., Gartenstraße 30, 2. der Gastwirt Hans Lampert, ebenda, 3. Frau Erna Nelles, geb. Lampert, Frankfurt a. M., Vogelweidstraße 9a — Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Acker, Rechtsanwalt Dr. Nielsen, Frankfurt am Main — haben das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Bd. 49, Blatt 1922, in Abt. III unter Nr. 6b für die Ehefrau des Straßenbahndirektors a. D. Severin Nelles: Emma, geb. Alberer eingetragene Darlehenshypothek von 2500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. September 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 86, Altbau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 317 F 5/50

Frankfurt a. M., 4. 4. 50

Amtsgericht

474

Der Invalide und frühere Gespännführer Johannes Hold in Obermeiser, Haus Nr. 44 — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann zu Hofgeismar — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Obermeiser, Band 13, Blatt 568, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung

Obermeiser Nr. 3, Ktbl. 2, Parz. 25 — Acker auf der Meite — 51 Ar 71 qm, und Nr. 4, Ktbl. 4, Parz. 28 — Garten am Burgpfad — 8 Ar 91 qm, gem. § 927 BGB, beantragt. Als Eigentümer dieser Grundstücke ist im Grundbuch noch eingetragen: Landwirt Heinrich Christian Schulze in Obermeiser. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens am 22. 6. 1950, 10 Uhr, dem Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 3/50

Hofgeismar, 22. 3. 50

Amtsgericht

475

Die nachgenannten Personen: 1. Ingenieur Walter Henkel, 2. Kaufmann Oskar Henkel, 3. Hedwig Wirtz, geb. Henkel, sämtlich in Kassel, als Erben des am 29. 12. 1941 in Kassel verstorbenen Dr. ing. Gustav Henkel, haben durch ihren Bevollmächtigten, den zu 1. Genannten, das Aufgebot der Hypothekenbriefe über die für den Stadtrat Gustav Henkel im Grundbuch von Kassel, Band 27, Blatt 527, in Abt. III unter Nr. 20a, b und c eingetragenen Hypotheken in Höhe von 7625 GM, 19 625 GM und 15 250 GM mit 7 Prozent verzinslich beantragt. Der bzw. die Inhaber der Hypothekenbriefe werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Oktober 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine bzw. ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 10 F 6-8/50

Kassel, 4. 4. 50

Amtsgericht

Handelsregistersachen

476

Rheinische Maschinenfabrik Hartmann und Bender, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Niederwalluf/Rh. Der Geschäftsführer Ernst Einfeld ist abberufen. HR B 63

Eltville, 18. 4. 50

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

477

Kaufmann Albert Figge, Arolsen und Elfriede, geborene Krumme. Durch Ehevertrag vom 8. März 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 80

Arolsen, 13. 4. 1950

Amtsgericht

478

Kaufmännischer Vertreter Werner Martin Podlatis, Arolsen und Dorothea Luise, geborene Griese. Durch Ehevertrag vom 25. März 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 81

Arolsen, 13. 4. 1950

Amtsgericht

479

Ehegatten: Schröer, Willi, Ingenieur und Ehefrau Gerda, geborene Schulze in Rhoden. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 82

Arolsen, 13. 4. 1950

Amtsgericht

480

Der Schriftboller Erwin Behrendt und dessen Ehefrau Hilma, geb. Neumann, Journalistin und Schriftstellerin, beide wohnhaft in Jugenheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 28. November 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 455

Bensheim, 11. 4. 50

Amtsgericht

481

Durch notariellen Vertrag vom 30. 1. 1950 haben die Eheleute Georg Schuchmann V., Kammacher in Ober-Ramstadt, und Elisabeth, geb. Kuhlmann, daselbst, Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 28. März 1950. GR 342 n

Durch notariellen Vertrag vom 16. 3. 1950 haben die Eheleute Erich Ferber, Mechanikermeister, Darmstadt, und Marie, geb. Prochazka, daselbst, Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 30. März 1950. GR 343 n

Durch notariellen Vertrag vom 7. 3. 1950 haben die Eheleute Dr. Georg Benz, Kaufmann, Darmstadt-Eberstadt, und Luise, geb. Schott, daselbst, Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 31. März 1950. GR 344 n

Durch notariellen Vertrag vom 17. 3. 1950 haben die Eheleute Jakob Rühl III., Architekt, Griesheim bei Darmstadt, und Magdalene, geb. Hassinger, daselbst, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 345 n

Darmstadt, 14. 4. 50

Amtsgericht

482

Kaufmann Otto Herbeck und Claire, geborene Machhaus in Erbach. Durch Ehevertrag vom 8. 2. 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 183

Eltville, 13. 4. 50

Amtsgericht

483

Kraftfahrer Willy Raubenheimer und Katharina, geborene Eschborn, verwitwete Platz in Niederwalluf. Durch Ehevertrag vom 6. 12. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 182

Eltville, 13. 4. 50

Amtsgericht

484

Herr Johannes Lehn, Kassenverwalter, und Ehefrau Emma Lehn, geb. Schmahl, beide wohnhaft in Unter-Hüttersklängen i. Odw., haben durch Ehevertrag, errichtet am 5. 9. 1946 vor dem Notar Richard Alwin Vetter in Fürth i. Odw., Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 219/50

Fürth i. Odw., 14. 4. 50

Amtsgericht

485

Metzgermeister Willi Georg in Burg und Elisabeth, geb. Jud, in Herborn, Marburger Straße 30. Durch Ehevertrag vom 17. März 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 160

Herborn, 5. 4. 50

Amtsgericht

486

Die Eheleute Pfistermeister Michael Eder und Marianne, geschiedene Haslbauer, geborene Richter, haben durch Vertrag vom 16. 3. 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 243

Langen, 12. 4. 50

Amtsgericht

487

Autoschlosser Karl Heinz Immel und dessen Ehefrau Katharina, geb. Molltor, in Johannisberg. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ist durch Vertrag vom 10. Februar 1950 ausgeschlossen. GR 189

Rüdesheim a. Rh., 30. 3. 50

Amtsgericht

488

Eheleute Landwirt Kurt Roth und Marie, geborene Schneider in Roßdorf, Kreis Hanau. Durch Vertrag vom 2. März 1950 ist die allgemeine Gütertrennung vereinbart. GR 65

Windecken, 14. 4. 1950

Amtsgericht

489

Eheleute Zuschneider Kurt Ims und Adeheid Ims, geb. Sippel, beide in Bad Sooden-Allendorf. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. Notarieller Vertrag vom 8. Februar 1950 Urk.-Rolle 34/50 des Notars Helmut Wiesner in Witzchenhausen. GR 135

Witzenhausen, 17. 3. 50

Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

490

Kohlenkasse Dreieichenhain, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Dreieichenhain. Die Satzung ist am 29. Januar 1950 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung guter und billiger Brennmaterialien für die Mitglieder. 4 GR 72

Langen, 8. 4. 50

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

491

29. März 1950. Verein: Lehrlingsheim Darmstadt. Sitz: Darmstadt. VR 132 n

Darmstadt, 14. 4. 50

Amtsgericht

492

Hanauer Falkenheim e. V. in Hanau. 4 VR 167

Hanau a. M., 14. 4. 50

Amtsgericht

493

Katholischer Kirchenbauverein Ahl, Ahl. Die Eintragung der Auflösung des Vereins wird von amtswegen als unzulässig gelöst. VR 1

Salmünster, 16. 3. 50

Amtsgericht

Konkurrenzsachen

494 In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Joachim Steuerwald, Rimbach/Odenwald, zur Zeit Weinheim an der Bergstraße, wird angeordnet: 1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2. Über das Vermögen des Ingenieurs Joachim Steuerwald, Rimbach/Odenwald, zur Zeit Weinheim an der Bergstraße, wird das Anschlusskonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Friedhelm Düvel, Fürth/Odenwald, wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verfabolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam. VN 1/1950 Fürth/Odenwald, 30. 3. 50 Amtsgericht

495 Der Beschluß vom 30. März 1950, durch welchen das Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Joachim Steuerwald, Rimbach/Odenwald, zur Zeit Weinheim an der Bergstraße, eröffnet worden ist, ist rechtskräftig. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: 1. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1950 bei Gericht anzumelden. 2. Die erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin wird anberaumt auf Freitag, den 26. Mai 1950, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, N 1/1950 Fürth/Odenwald, 11. 4. 50 Amtsgericht

496 Über das Vermögen des Schreinermeisters Karl Schneider, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Karl Schneider, Möbelfabrik in Gladenbach, wird heute, am 14. April 1950, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Ibselhäuser in Gladenbach wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 4. Mai 1950, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gladenbach, Zimmer 12, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 1/50 Gladenbach, 14. 4. 50 Amtsgericht

497 Im Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Landgrebe zu Guxhagen ist der Vergleichsvorschlag vom 7. Februar 1950 im Vergleichstermin vom 3. April 1950 angenommen und durch Beschluß vom 11. April 1950 bestätigt worden. Das Verfahren ist gemäß § 90, Abs. 1, Ziff. 2 der Vergleichsordnung nicht aufgehoben, VN 2/50 Melsungen, 11. 4. 50 Amtsgericht

498 Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Uppenbrink in Vockerode-Dinkelberg wird heute am 6. April 1950, 19.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen des § 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer in Kassel auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. Beyrich zu Melsungen ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 4. Mai 1950, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, angesetzt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 3/50 Melsungen, 6. 4. 50 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

499 Der Karl Fiala in Steinbach im Odenwald, Neue Siedlung Nr. 36, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schmeel in Erbach im Odenwald, klagt gegen die Maria Fiala, geborene Barusch, früher in Brunn/CSR, Hohlweg 68, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrag, die am 25. Dezember 1935 vor dem Standesamt in Brunn geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 19. Juni 1950, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, 5 R 83/50 Darmstadt, 15. 4. 1950 Landgericht

500 Die Ehefrau Katharina Kraus, geborene Piller in Frankfurt am Main, Große Rittergasse 88, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. H. Kühlewein, Frankfurt am Main, klagt gegen ihren Ehemann Chauffeur Karl Kraus, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 364, Neubau, 3. Stock auf den 28. Juli 1950, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist angeordnet. Die öffentliche Zustellung ist am 13. 4. 1950 bewilligt worden. 2/5 R 121/50 Frankfurt/Main, 14. 4. 1950 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

501 Durch Ausschußurteil vom 12. 4. 1950 wurde der Hypothekenbrief über die zugunsten der Hessischen Landesbank - Girozentrale - in Darmstadt in Abt. III unter Nr. 3 des Grundbuchs von Beerfelden, Blatt 1258, eingetragene Aufwertungshypothek von 981 Goldmark für kraftlos erklärt. F 1/49 Beerfelden, 12. 4. 50 Amtsgericht

502 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burg, Band 15, Blatt Nr. 506, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Juli 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Nr. 3, Gemarkung Burg, Flur 13, Parzelle 126, Gebäudesteuerrolle Nr. 152, Hof- und Gebäudelfläche Junostr. 23, 4,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schreiner Wilhelm Eduard Philipp und Christine geborene Heuser in Burg als Miteigentümer kraft ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-

sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Das höchstzulässige Gebot ist auf 8200,- DM festgesetzt worden. 5 K 12/49 Herborn, 6. 4. 50 Amtsgericht

503 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen 2/3 des im Grundbuch von Esch, Band 18, Blatt 543 A. eingetragene, nachstehend beschriebenen Grundstückes am 14. Juni 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Limburger Straße 3, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Kartenbl. 20, Parz. 152/2, Hof- und Gebäudelfläche am Kohlberg (zur Hälfte fertiggestellter Neubau), 21 Ar 18 qm groß, Höchstpreis: 11 334 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die minderj. Hermann Moog und Hans Jürgen Moog zu je 1/2 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten, anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehöres entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 1/49 Idstein i. Ts., 12. 4. 50 Amtsgericht

504 In der Aufgebotsache des Landwirts und Fuhrunternehmers Georg Pflanz und dessen Ehefrau Anna, geb. Gallinger, in Ziegenhain, Kasseleer Straße, hat das Amtsgericht in Treysa, Bez. Kassel, durch Ausschlußurteil vom 15. 4. 1950 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die für die Kreissparkasse in Ziegenhain im Grundbuch daselbst, Blatt 808 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld von 3200 GM nebst 6 1/2 Prozent Zinsen, wird für kraftlos erklärt. 2 F 1/49 Treysa, 15. 4. 50 Amtsgericht

Anzeigen anderer Behörden

505 Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

- Nr. 115 789 Berta Ackermann
Nr. 104 088 Elfriede Ackermann
Nr. 103 030 Hans Ackermann
Nr. 113 451 Katharina Eidenmüller
Nr. 330 423 Leopold Geßer
Nr. 252 684 Paula Herbst
Nr. 730 118 Heinrich Kächer II. Ehel.
Nr. 241 326 Friedrich Keßler
Nr. 264 408 Heinrich Keßler
Nr. 241 313 Heinrich Keßler
Nr. 220 634 Marie Metz
Nr. 257 042 Gerhard Moll
Nr. 201 829 Lina Müller
Nr. 221 829 Lina Müller
Nr. 114 760 Elisabeth Prestel
Nr. 109 723 Ingeborg Störck
Nr. 275 468 Wilh. Heinz Strübing
Nr. 280 164/469 Fritz Hanstein
Nr. 280 153/228 Marie Luise Kloß
Nr. 280 154/649 Ludwig Koeler

Darmstadt, 17. 4. 50
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

506 Änderung des § 20 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Hessisches Polizei-Beschaffungsamt“ vom 6. 6. 1947. Auf der am 12. 11. 1949 in Frankfurt a. M. stattgefundenen 2. Hauptversammlung des Hessischen Polizei-Beschaffungsamtes wurde durch die Mitglieder des Zweckverbandes einstimmig eine Änderung des § 20 der Verbandsatzung beschlossen. Der § 20 der Verbandsatzung hat nunmehr folgende Fassung: Ein Glied des Zweckverbandes kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Das ausscheidende Glied des Zweckverbandes hat nur Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils zur Betriebsmittelumlage entsprechend dem Vermögensstand des Zweckverbandes im Zeitpunkt seines Ausscheidens, wenn die Kündigung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist. Über das Vorliegen eines solchen entscheidet endgültig der Beirat. Für bis zum Eingang der Kündigung entstandene Schulden des Zweckverbandes haftet das ausscheidende Glied noch 5 Jahre, vom Zeitpunkt des Ausscheidens an gerechnet. BA 1/1b Am Frankfurt a. M., 10. 1. 50

Hessisches Polizei - Beschaffungsamt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

507 Die Sparkassenbücher 5784, ausgestellt für Fritzes, Heinrich, Laubach, und Nr. 10 369, lautend auf Hammeß, Johanna, Laubach, Stift, sind in Verlust geraten. Dieselben werden nach § 39 unserer Satzungen für kraftlos erklärt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Ansprüche von den Inhabern oder anderen Personen geltend gemacht werden. Laubach, 18. 4. 50

Bezirkssparkasse Laubach/Hessen

508 Die Kennkarten der nachstehend aufgeführten und im Kreis Limburg wohnhaften Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Table with 2 columns: Name and Birth/ID Number. Includes entries for Abt. Elfriede, Baumann, Bender, Hofmann, Hostalka, Hutzdil, Jahn, Marx, Maxeiner, Nackowitsch, Peuser, von Reisenauer, Maria, Rothrockel, Weil, Josef, Zwenger, Anton, Limburg a. d. Lahn, 4. 4. 50 Der Landrat des Kreises Limburg

509

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

	Geburtsdatum	Kenn-Nr.
Altman, Johanna geb. Vossmerbaumes	1. 5. 12	Y 185 882
Abmus, Else	21. 3. 04	Y 175 927
Bannert, Franziska geb. Günter	8. 12. 05	Y 161 015
Berghäuser, Angelika geb. Meyer	27. 3. 21	Y 120 647
Blöschinger, Theodor	27. 1. 13	Y 143 764
Borkowski, Otto	15. 3. 92	Y 111 481
Crämer, Gisela	15. 4. 30	Y 189 007
Dahms, Siegfried	5. 5. 21	Y 129 141
Delfing, Margarete	10. 3. 29	Y 265 555
Delzeit, Johanna geb. Christmann	22. 3. 01	Y 133 154
Diehl, Wilhelm	18. 1. 93	Y 221 584
Dormann, Elisabeth geb. Kroh	25. 1. 86	Y 107 119
Düchs, Alfons	28. 7. 07	Y 133 101
Dupke, Heinz	7. 12. 28	Y 187 241
Duwenday, Heinz	11. 1. 23	Y 253 230

Elsholz, Paul-Werner	13. 4. 19	Y 162 901
Erb, Kurt	26. 8. 07	Y 108 092
Ernst, Lucie	16. 10. 26	Y 171 997
Feuerstein, Frieda geb. Würfel	21. 7. 92	Y 101 182
Geman, Willi	29. 7. 19	Y 122 087
Gröninger, Karl	5. 11. 09	Y 180 349
Hammer, Johanna	20. 1. 26	Y 226 479
Herbst, Auguste	24. 4. 30	Y 228 279
Hesse, Werner	11. 7. 21	Y 187 819
Hölzel, Herta	4. 10. 25	Y 176 761
Jochum, Mathilde geb. Ries	4. 3. 08	Y 146 741
Kaiser, Fritz	25. 12. 19	Y 153 452
Keiner, Ingeborg	2. 5. 31	Y 294 061
Kind, Ursula	16. 3. 26	Y 102 654
Klee, Paul	11. 9. 28	Y 235 707
Königer, Josef	11. 9. 97	Y 250 681
Korn, Ingeborg	19. 2. 25	Y 103 290
Kothe, Frieda	2. 2. 14	Y 260 447
Klöppel, Philipp	2. 3. 72	Y 249 665
Krölker, Elisabeth geb. Ohligschläger	28. 9. 21	Y 153 818
Kuhn, Luise geb. Klein	9. 12. 73	Y 168 149
Linden, Christine geb. Holzäpfel	12. 1. 98	Y 187 997

Geburtsdatum	Kenn-Nr.
13. 4. 19	Y 162 901
26. 8. 07	Y 108 092
16. 10. 26	Y 171 997
21. 7. 92	Y 101 182
29. 7. 19	Y 122 087
5. 11. 09	Y 180 349
20. 1. 26	Y 226 479
24. 4. 30	Y 228 279
11. 7. 21	Y 187 819
4. 10. 25	Y 176 761
4. 3. 08	Y 146 741
25. 12. 19	Y 153 452
2. 5. 31	Y 294 061
16. 3. 26	Y 102 654
11. 9. 28	Y 235 707
11. 9. 97	Y 250 681
19. 2. 25	Y 103 290
2. 2. 14	Y 260 447
2. 3. 72	Y 249 665
28. 9. 21	Y 153 818
9. 12. 73	Y 168 149
12. 1. 98	Y 187 997

Lörsch, Ingeborg	24. 3. 30	Y 161 301
Löw, Erika	11. 5. 18	Y 158 148
Luly, Margot geb. Koch	7. 3. 26	Y 247 770
Meyer, Elly geb. Nagel	16. 7. 12	Y 174 483
Michel, Therese	15. 5. 22	Y 273 659
Morell, Armin	3. 10. 31	Y 263 829
Morrison, Gisela	1. 9. 30	Y 266 009
Müller, Anna geb. Kullmann	29. 4. 07	Y 228 635
Müller, Hans	21. 3. 30	Y 262 992
Müller, Wilhelm Neuschaefer, Adolf Nöki v. d. Nahmer, Anneliese	15. 2. 87	Y 268 918
	3. 1. 99	Y 152 254
Pfeil, Josef	14. 11. 19	Y 182 537
Polz, Margarethe	19. 1. 12	Y 250 990
Piaczek, Adolf	19. 8. 06	Y 262 547
Ramsport, Eugen	28. 5. 01	Y 285 540
Rand, Horst	1. 7. 27	Y 121 537
Reichel, Paula geb. Biegel	30. 7. 22	Y 283 850
Rex, Richard	25. 10. 87	Y 234 563
Richter, Hedwig	16. 7. 83	Y 112 566
Ritzert, Hilda geb. Kroh	14. 9. 18	Y 133 511
	26. 9. 89	Y 105 889

Geburtsdatum	Kenn-Nr.
24. 3. 30	Y 161 301
11. 5. 18	Y 158 148
7. 3. 26	Y 247 770
16. 7. 12	Y 174 483
15. 5. 22	Y 273 659
3. 10. 31	Y 263 829
1. 9. 30	Y 266 009
29. 4. 07	Y 228 635
21. 3. 30	Y 262 992
15. 2. 87	Y 268 918
3. 1. 99	Y 152 254
14. 11. 19	Y 182 537
19. 1. 12	Y 250 990
19. 8. 06	Y 262 547
28. 5. 01	Y 285 540
1. 7. 27	Y 121 537
30. 7. 22	Y 283 850
25. 10. 87	Y 234 563
16. 7. 83	Y 112 566
14. 9. 18	Y 133 511
26. 9. 89	Y 105 889

Röder, Hans	27. 10. 29	Y 227 887
Rost, Rudolf	30. 3. 08	Y 104 975
Rudnik, Heinz	31. 5. 32	Y 272 848
Sasse, Marianne	19. 7. 30	Y 335 046
Scherer, Heinrich	31. 5. 14	Y 104 185
Schneider, Franz	22. 6. 09	Y 130 631
Schwärzel, Lisette	5. 11. 09	Y 200 070
Spitz, Willi	11. 10. 98	Y 142 577
Spreitzer, Jakob	23. 8. 00	Y 116 395
Stauber, Karl-Heinz	7. 7. 22	Y 146 616
Steinbrecher, Elisabeth geb. Hill	27. 5. 23	Y 177 116
Stricker, Kunigunde	3. 12. 21	Y 258 529
Stubenazi, Maria geb. Feilhauer	1. 4. 18	Y 204 177
Szwirbics, Maria	3. 5. 35	Y 315 255
Theis, Johannes	21. 11. 87	Y 225 362
Walfau, Luise	15. 11. 19	Y 157 407
Weck, Heinrich	24. 7. 14	Y 158 848
Weiß, Günther	25. 4. 21	Y 181 796
Wilhelm, Rudolf	5. 3. 32	Y 264 399
Zerfaß, Ernst	25. 4. 90	Y 119 346

Wiesbaden, 14. 4. 50

Der Oberbürgermeister
Der Polizeipräsident